

Umweltbetrieb, 01.03.2021, ☎ 62 89,
700.53, Auskunft gibt Ihnen Frau Solscheid

Bezirksamt Jöllenbeck
(vorab per Mail an Frau Knoll-Meier)

Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung der BZV am 04.03.2021

„Prioritätenliste des Winterdienstes“

Gibt es - neben dem Vorgehen nach der Kategorisierung von Straßen - eine separate Prioritätenliste der Stadt (des UWB) in welcher Reihenfolge die Zuwegungen zu besonderen Objekten wie Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser o.Ä. bei Schnellfall geräumt werden?

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Anfrage der CDU-Fraktion nehmen wir wie folgt Stellung:

Haftungsrechtlich müssen im Winterdienst gefährliche Stellen auf verkehrswichtigen Straßen während des allgemeinen Berufsverkehrs geräumt und gestreut sein. Die Stadt Bielefeld hat daher etwa 850 km Straßen in einem Räum- und Streuplan in 4 Kategorien (Stufen) eingeteilt, die im Winterdienst nacheinander bedient werden müssen. Die Stufe 1 (wichtige Hauptstraßen, besonders gefährliche Bergstraßen) wird bei Bedarf wiederholt, bevor Einsätze in der Stufe 2 (Haupterschließungsstraßen, ÖPNV) beginnen können. Anschließend werden die übrigen Wohnstraßen bedient, die nach der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für den Winterdienst vorgesehen sind.

Die genauen Beschreibungen der Räum- und Streustufen sind in tabellarischer Form als Anlage 1 beigelegt.

Insbesondere bei starken und andauernden Schneefällen ist der städtische Winterdienst mit seinen Personal- und Fahrzeugkapazitäten vollständig ausgelastet, so dass Überstunden angeordnet und Subunternehmen hinzugezogen werden müssen. In reinen Anliegerstraßen, auf Wirtschaftswegen und anderen wenig befahrenen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen findet dann nur ausnahmsweise und ganz nachrangig Winterdienst statt. Für Straßen der Reinigungsklasse 07 sind die Reinigungs- und Winterdienstpflichten per Satzung auf die Anlieger übertragen.

Das Extremwinterereignis mit 36 Stunden Dauerschneefall und extremen Schneeverwehungen macht Schwachstellen und Verbesserungspotentiale einer Winterdienstorganisation sichtbar. Während der Umweltbetrieb die üblichen Glätteereignisse auf den Bielefelder Straßen bisher gut im Griff hat und Haftungsfälle die absolute Ausnahme darstellen, ist im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Nachbetrachtung immer ein Verbesserungsbedarf erkennbar. Dem versuchen wir als Umweltbetrieb auch regelmäßig nachzugehen. Bei derart außergewöhnlichen Witterungsereignissen werden aber auch in Zukunft Beeinträchtigungen unvermeidbar sein.

Die Bewertung des Verbesserungsbedarfs erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der Rechtslage (insbesondere haftungsrechtliche Fragestellungen) und der individuellen Verkehrswichtigkeit der Straßen zusammenhängend für das ganze Stadtgebiet, da die Bedeutung der Winterdienstaufgaben insofern über die einzelnen Stadtbezirke hinausgehen (= überbezirkliche Angelegenheiten gem. Ziffer 59 der Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld).

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit der Feuerwehr (einschl. Rettungsdienst), den Stadtwerken, der Tochtergesellschaft moBiel und dem Amt für Verkehr wurde für eine gemeinsame Nachbetrachtung der extremen Wetterlage und den sich daraus ergebenden Erfordernissen bereits auf Leitungsebene ein Termin im April 2021 festgelegt. Bis dahin haben alle beteiligten Organisationen ihre Auswertungen der Situation abgeschlossen. Es wird die gemeinsame Zielsetzung verfolgt, für extreme Wettersituationen ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten und betriebsübergreifende Verbesserungsstrategien zu verabreden.

Die Vorstellung der Ergebnisse und weitere politische Beratung ist im Betriebsausschuss des Umweltbetriebes am 05.05.2021 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Geisler

I. A.



Solscheid

Anlage1

Streustufe	Beschreibung	Strecke in km ca. (850km)
1	<p>Hauptverkehrsstraßen, Straßen mit häufigem ÖPNV, Straßen in Hanglage, auf denen im Winter schon bei geringer Glättebildung oder geringem Schneefall besonders gefährliche Straßenzustände herrschen.</p> <p>(Damit die Einsätze auf den Straßen der Stufe 1 ungefähr zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen werden können, ist der Fahrbahnwinterdienst für diese Stufe in Abschnitte unterteilt. Für jeden dieser Abschnitte ist die Fahrtroute des Einsatzfahrzeuges festgelegt, soweit es der ruhende Verkehr zulässt.)</p>	400
2	<p>Haupteerschließungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung, Straßen mit ÖPNV (soweit nicht in Stufe 1), Straßen mit Gefälle oder gefährlichen Kurven (soweit nicht in Stufe 1)</p> <p>(Mit der Stufe 2 wird begonnen, sobald die Einsätze auf den Straßen der Stufe 1 abgeschlossen sind. Die Einsätze in den Abschnitten der Stufe 2 erfolgen, soweit es der ruhende Verkehr zulässt.)</p>	150
3	<p>Nebenstraßen und Wohnstraßen, hier sind alle "Reinigungsstraßen" enthalten, sofern nicht bereits in Räum- und Streustufe 1 oder 2 inbegriffen</p> <p>(Mit der Stufe 3 wird in der Regel begonnen, sobald die Einsätze auf den Straßen der Stufen 1 und 2 abgeschlossen sind. An Sonn- und Feiertagen jedoch nur bei Auftreten besonderer Gefahrenzustände bzw. bei besonderen Witterungsverhältnissen. Die Einsätze in den Abschnitten der Stufe 3 erfolgen, soweit es der ruhende Verkehr zulässt.)</p>	250
4	<p>Straßen, deren Verkehrsbedeutung unter der Stufe 3 liegt, z.B. Baustraßen, Straßen außerhalb geschlossener Ortslage sowie Straßen in der Stufe 3 im Einzugsgebiet von Wasserschutzgebieten [=Nullstreuung]</p> <p>(Straßen in dieser Räum- und Streustufe sind nach den Maßstäben der Rechtsprechung nicht verkehrswichtig und gefährlich. Einsätze werden nur bei Auftreten besonderer Gefahrenzustände bzw. bei besonderen Witterungsverhältnissen veranlasst. Straßen im Einzugsgebiet von Wasserschutzgebieten werden nur geräumt und nur in Ausnahmesituationen gestreut. Einsätze außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeiten (Überstunden) bzw. Subunternehmereinsätze sind zu vermeiden.</p>	50
Keine / RK07	Anwohnerstraße / WD durch Anlieger	250
Keine / außerhalb geschl. Ortslage	Kein kommunaler WD	250

